



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/66/471)]

66/94. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effi-

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17).*



zienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge² und des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive³;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission im Zuge der Erarbeitung von Rechtsnormen für die Transparenz bei vertraglichen Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten, der Online-Streitbeilegung für grenzüberschreitende elektronische Rechtsgeschäfte und grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere bei dem Kolloquium im Februar 2011, der Auslegung und Anwendung ausgewählter Konzepte des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴ im Zusammenhang mit dem Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen und einem Textentwurf über die Anmeldung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen⁵ erzielt hat;

4. *begrüßt* die Beschlüsse der Kommission, in möglichst effizienter und praktischer Form einen Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in innerstaatliches Recht sowie eine Studie über mögliche künftige Arbeiten der Kommission auf dem Gebiet öffentlich-privater Partnerschaften und privat finanzierter Infrastrukturprojekte zu erstellen, Arbeiten auf dem Gebiet elektronisch übertragbarer Urkunden durchzuführen, in Zusammenarbeit mit der Weltbank im Rahmen der vorhandenen Mittel und ohne Inanspruchnahme von Ressourcen der Arbeitsgruppen einen Entwurf von Grundsätzen für wirksame Regelungen für Sicherungsgeschäfte zu erstellen sowie Mikrofinanzierung als Gegenstand in das künftige Arbeitsprogramm der Kommission aufzunehmen und die Angelegenheit auf ihrer nächsten Tagung 2012 weiter zu behandeln⁶;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, zu empfehlen, für Transaktionen, bei denen auf Anfordern zahlbare Garantien zum Einsatz kommen, gegebenenfalls die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien in der geänderten Fassung von 2010 zu verwenden⁷;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Umsetzung des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁸ und dem Beschluss der Kommission, das Sekretariat zur Fort-

² Ebd., Kap. III und Anhang I.

³ Ebd., Kap. IV.

⁴ *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency with Guide to Enactment* (United Nations publication, Sales No. E.99.V.3), erster Teil.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. V-IX.

⁶ Ebd., Kap. III, Ziff. 181–187, 190 und 191; Kap. VIII, Ziff. 228; und Kap. IX und X.

⁷ Ebd., Kap. XI.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1961 II S. 121; öBGBL Nr. 200/1961; AS 1965 795.

setzung seiner Bemühungen um die Erarbeitung eines Leitfadens zu dem Übereinkommen zu ersuchen⁹;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Herrschaft des Rechts auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Kommission bei ihrer Koordinierungs- und Kooperationstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherungsrechte gut vorangekommen ist, und namentlich davon, dass die Kommission ein von dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und den Sekretariaten der Kommission und des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts mit Unterstützung externer Sachverständiger gemeinsam erstelltes Papier mit dem Titel „Comparison and analysis of major features of international instruments relating to secured transactions“¹⁰ (Vergleichende Analyse der wesentlichen Merkmale internationaler Rechtsinstrumente betreffend Sicherungsgeschäfte) gebilligt sowie um die möglichst weite Verbreitung dieses Papiers ersucht hat, so auch als Verkaufsveröffentlichung der Vereinten Nationen, unter gebührender Anerkennung des Beitrags des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und des Sekretariats des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts¹¹;

9. *nimmt Kenntnis* von dem in der Kommission bestehenden Einvernehmen darüber, dass ein koordiniertes Herangehen an die Frage des für die eigentumsrechtlichen Auswirkungen von Forderungsabtretungen geltenden Rechts im Interesse aller Staaten liegt, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Herangehen an die Frage sicherzustellen, unter Berücksichtigung des in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel¹² und dem UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften¹³ verfolgten Ansatzes;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. XII.

¹⁰ Siehe A/CN.9/720.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 278-283.

¹² Resolution 56/81, Anlage.

¹³ United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) nimmt mit Interesse Kenntnis von dem umfassenden Ansatz für technische Zusammenarbeit und Hilfe auf der Grundlage des strategischen Rahmens für technische Hilfe, den das Sekretariat vorgeschlagen hat, um die universelle Annahme der Texte der Kommission zu fördern und Informationen über kürzlich verabschiedete Texte zu verbreiten¹⁴;

d) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

e) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat *auf*, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden der Kommission anzuwenden, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁵ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Annehmbarkeit der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zu gewährleisten, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

12. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der internen Genehmigungsverfahren des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in der Republik Korea ein Regionalzentrum für Asien und den Pazifik einzurichten, als neuartigen, aber wichtigen ersten Schritt der Kommission, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe zu gewähren, mit der Maßgabe, dass zur Schaffung einer Regionalpräsenz ausschließlich außerplanmäßige Mittel in Anspruch zu nehmen sind, so unter anderem freiwillige Beiträge von Staaten, dankt der Regierung der Republik Korea für ihren großzügigen Beitrag zu dem Pilotprojekt und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung solcher Regionalzentren, einschließlich des Regionalzentrums für Asien und den Pazifik in der Republik Korea,

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Kap. XIII.

¹⁵ *Ebd.*, *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten¹⁶;

13. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

14. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

15. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die während der vierundvierzigsten Tagung der Kommission veranstaltete Podiumsdiskussion über die Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften und nimmt Kenntnis von der besonderen Bedeutung, die den Rechtsinstrumenten und Ressourcen der Kommission bei der Schaffung des Umfelds für eine tragfähige Wirtschaftstätigkeit zukommt, das dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit förderlich ist und verhindern hilft, dass Gesellschaften erneut in den Konflikt abgleiten;

17. *nimmt Kenntnis* von der am Ende der Podiumsdiskussion vorgebrachten Auffassung der Kommission, dass angesichts der unzureichenden Ressourcenausstattung innovative Möglichkeiten gefunden werden müssen, um die Rechtsinstrumente und die Ressourcen der Kommission bei Konfliktnachsorgeeinsätzen der Vereinten Nationen und anderer Geber frühzeitig zum Tragen zu bringen und ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickelt werden muss, dass die Kommission sich auch mit den Grundbausteinen der Wirtschaftstätigkeit befasst und daher in Postkonfliktgesellschaften einen echten und unmittelbaren Beitrag leistet¹⁷;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen¹⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine geforderte Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Auf-

¹⁶ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 262-270.

¹⁷ Ebd., Ziff. 318 und 319.

¹⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III und 58/250, Abschn. III.

machung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen¹⁹;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind, und legt der Kommission nahe, die Frage auf ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Berichts zu erörtern²⁰;

20. *erklärt erneut*, dass es gilt, eine möglichst breite Beteiligung an den Tagungen der Kommission sicherzustellen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Gründe, aus denen die Tagungen der Kommission traditionell an wechselnden Orten abgehalten wurden, nämlich die ausgewogene Verteilung der Reisekosten für die Delegationen, der weltumspannende Einfluss und die globale Präsenz der Kommission sowie die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, von denen viele nicht in Wien vertreten sind, verweist außerdem auf das Einvernehmen innerhalb der Kommission, dass alles daranzusetzen ist, um Alternativen zur Abschaffung der Abhaltung an wechselnden Orten zu finden, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, gemeinsam mit dem Sekretariat die bestehenden Arbeitsmethoden weiter auf Effizienzsteigerungen hin zu überprüfen, um Einsparmöglichkeiten zu ermitteln²¹;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie dies nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation von Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen, Mustergesetze in innerstaatliches Recht umzusetzen und zur Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

22. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf²², eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit²³ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen, mit dem Ziel, Informationen über diese Texte verbreiten zu helfen und ihre Verwendung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung zu fördern.

82. Plenarsitzung
9. Dezember 2011

¹⁹ Resolutionen /59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17)*, Ziff. 333.

²¹ Ebd., Kap. XXI.

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

²³ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I, und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Anhang I.